



Stadt Wiehl

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Förderung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet (gültig ab 27.01.1999, zuletzt geändert zum 01.01.2016)

1. Grundsätze und Förderabsichten

Kinder und Jugendliche können durch die verschiedenen gesellschaftlichen Bedingungen in zunehmendem Maße in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und gefährdet werden. Neben der Erziehung durch Elternhaus und Schule kommt gerade der Jugendarbeit hier besondere Bedeutung und Verantwortung zu, wenn es darum geht, diesen Gefährdungen durch gezielte und präventive Arbeit vorzubeugen. Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendprojektarbeit können hier Angebote geschaffen werden, die die selbständige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und Gefährdungen abbauen helfen.

Die Jugendvereine und -verbände sollen durch eine Förderung bei der Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten unterstützt werden.

2. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. §. 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Projekte an Wiehler Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Es werden nur Träger gefördert, wenn zwischen ihnen und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- und nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen ist.

3. Voraussetzung der Förderung

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Kinder- und Jugendprojekte gewährt, bei denen der überwiegende Teil der beteiligten jungen Menschen seinen Wohnsitz in der Stadt Wiehl hat. Die Projekte sollen in der Regel in Wiehl durchgeführt werden.

4. Förderungsgrenzen

Projekte werden jeweils nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres bewilligt. Für Maßnahmen, die über diesen Zeitrahmen hinaus weitergeführt werden, muss im Folgejahr ein neuer Antrag auf Förderung gestellt werden.

Personalkosten von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern können nicht gefördert werden. Nicht gefördert werden Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon begonnen wurden.

Von der Förderung sind Maßnahmen grundsätzlich ausgenommen, für die eine andere Förderungsmöglichkeit aus städtischen Zuschussmitteln besteht.

5. Förderschwerpunkte

Folgende Schwerpunkte sollen in der Jugendprojektarbeit gefördert werden:

- Projekte im Bereich der Gewaltprävention;
- Projekte zur sicheren Betreuung von Schulkindern bis einschließlich 12 Jahren am Nachmittag;
- Projekte im Bereich der Mädchen- und Jungenarbeit;
- Projektarbeit im Bereich von Natur- und Umweltschutz;
- Projekte zur Abwendung von Gefährdungen, die sich aus Abhängigkeiten, Medieneinfluss und Technisierung etc. ergeben;
- Projekte zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen;
- Projekte zur Einbeziehung junger Behinderter in die Angebote der Jugendarbeit;
- schul- bzw. berufsbezogene Projekte der Jugendsozialarbeit.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Projektarbeit hingewiesen.

6. Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 80 % der vom Jugendamt der Stadt Wiehl als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen. Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Die maximale jährliche Zuschusshöhe für ein einzelnes Projekt beträgt 1.600,00 €. Eine Förderung über diesen Zuschussbetrag hinaus kann nicht durchgeführt werden.
- Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

7. Antragsverfahren

Der Träger einer Maßnahme reicht einen formlosen Antrag beim Jugendamt ein.

Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme unter gleichzeitiger Angabe der Auswertungsmöglichkeiten und Ziele;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen; angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

8. Verwendungsnachweis

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über das Projekt;
- einer Erörterung der erreichten Ziele der Maßnahme;
- Originalrechnungs- und Überweisungsbelege der entstandenen Kosten der Maßnahme.